



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 16 vom 21.07.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übung von NATO-Landstreitkräften	2
Übung der Bundeswehr	2
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen - Kemnath für das Haushaltsjahr 2015	3
Gebühren für amtliche Untersuchungen von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs; Neuregelung der Gebühren im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	4

Übung von NATO-Landstreitkräften

Die Streitkräfte der Bundeswehr, US Armee, Kanadischen und Britischen Streitkräfte führen in der Zeit vom 10. August 2015 – 21. August 2015 eine Verlegeübung durch.

Bezeichnung: „Allied Spirit II“

Übungsraum: Nördliches und südliches Landkreisgebiet

Gemeinden:

Wernberg-Köblitz, Schwarzach, Fensterbach, Schwandorf, Burglengenfeld

Es handelt sich um eine Verlegeübung zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels. Es werden keine Manöver außerhalb der militärischen Anlagen durchgeführt. Lediglich Kolonnenbewegungen zwischen den militärischen Übungsplätzen.

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg (Tel. 0911/376-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 08. Juli 2015

Landratsamt Schwandorf

Ebeling

Landrat

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 03. August 2015 bis 07. August 2015 eine Übung durch.

Bezeichnung: Grantiger Schirrmeister

Übungsgruppe: 1./PzArtBtl. 104 Preimd

Übungsraum: Nördlicher und östlicher Landkreis

Nabburg - Altendorf - Zangenstein - Schwarzhofen - Neunburg vorm Wald - Thanstein

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet sind keine gemeldet.

Es finden auch Nachtmärsche in freiem Gelände statt.

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg (Tel. 0911/376-0) geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 13. Juli 2015
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen - Kemnath für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 68 Abs. 1 und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EURO	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber bisher EURO	auf nunmehr EURO verändert
a.) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	29.000,00	86.100,00	115.100,00
die Ausgaben	29.000,00	86.100,00	115.100,00
b.) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	150.000,00	16.000,00	166.000,00
die Ausgaben	150.000,00	16.000,00	166.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme wird auf 74.000,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 02.07.15 die Nachtragshaushaltssatzung genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath,

92533 Wernberg-Köblitz, Nürnberger Str. 124

während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Wernberg-Köblitz, 17.07.15

Zweckverband zur Wasserversorgung

Neunaigen/Kemnath

Bauer

Verbandsvorsitzender

Gebühren für amtliche Untersuchungen von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs; Neuregelung der Gebühren im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 882/2004;

Höhe der Gebühren ab dem 01. August 2015

Gebühren für Hausschlachtungen

1.	Amtliche Untersuchungen		
1.1	Fleischuntersuchung ohne bzw. mit Schlachttieruntersuchung einschließlich weiterer Untersuchungen		
		Fleisch- untersuchung ohne Schlachttier- untersuchung Gebühr/Tier	Fleisch- untersuchung mit Schlachttier- untersuchung Gebühr/Tier
1.1.1	Rind, Jungrind, Kalb	22,00 €	25,00 €
1.1.2	Schwein, Ferkel	20,00 €	22,50 €
1.1.3	Einhufer/Equiden	31,00 €	36,00 €
1.1.4	Schaf, Ziege	13,50 €	14,50 €
1.1.5	andere Paarhufer	22,00 €	25,00 €
1.1.6	Hauskaninchen	9,00 €	12,00 €
1.1.7	Wildkaninchen, Hasen	9,00 €	12,00 €
1.1.8	Zuchtlaufvogel (Strauß)	15,00 €	18,00 €
1.2	Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild	Gebühr 13,00 € je angefangene Viertelstunde	

1.3	Haarwild (Gehegewild) Fleischuntersuchung, ggf. Trichinenprobeentnahme und Trichinenuntersuchung (in Verbindung mit Gebühr 1.2)	
1.3.1	Wildwiederkäuer	16,50 €
1.3.2	Wildschwein (Untersuchung auf Trichinen mit Proben aus selbst- schlachtenden Betrieben - zu regulären Zeiten)	
1.3.2.1	Trichinenprobeentnahme durch aml. Personal	16,00 €
1.3.2.2	Trichinenprobeentnahme durch aml. Personal bei einem Frischling (unter 25 kg)	10,00 €
1.3.2.3	Trichinenprobeentnahme durch Jagdausübungs- berechtigten	5,00 €
1.3.2.2.1	Nr. 1.3.2.1 und Fleischuntersuchung	22,00 €
1.3.2.2.2	Nr. 1.3.2.2 und Fleischuntersuchung	19,00 €
1.4	Haarwild (sonstiges erlegtes)	
1.4.1	Wildwiederkäuer	15,00 €
1.4.2	Wildschwein, Dachs, und sonstige trichinenuntersuchungspflichtige Tiere (Untersuchung auf Trichinen mit Proben aus selbst- schlachtenden Betrieben - zu regulären Zeiten)	
1.4.2.1	Trichinenprobeentnahme durch amtliches Personal	16,00 €
1.4.2.2	Trichinenprobeentnahme durch amtliches Personal bei einem Frischling (unter 25 kg)	10,00 €
1.4.2.3	Trichinenprobeentnahme durch Jagdausübungs- berechtigten	5,00 €
1.4.2.2.1	Nr. 1.4.2.1 und Fleischuntersuchung	22,00 €
1.4.2.2.2	Nr. 1.4.2.2 und Fleischuntersuchung	19,00 €
1.5	Gesonderte Trichinenuntersuchung Trichinenuntersuchung außerhalb regulärer Zeiten (trifft für alle trichinenuntersuchungspflichtigen Tierarten zu) (X) 46,01 € zuzgl. z.B. Gebühr 1.4.2 und tatsächliche Wegstreckenentschädigung des Tierarztes nach Tarifvertrag	46,01 € (X)
1.6	BSE – Schnelltest Probeentnahme	Gebühr 13,00 €/Tier
1.7	Bakteriologische Untersuchung	Gebühr 58,00 €/Tier
1.8	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts	Gebühr 140,00 €/Tier
1.9	Hemmstoffuntersuchung	Gebühr 19,00 €/Tier
2.0	sonstige Untersuchung	Gebühr 10,00 €/Tier

Schwandorf, 16.07.2015
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat